

Beschlussvorlage 2017/0305

Amt / Fachbereich	Datum
Finanzbuchhaltung	08.11.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	30.11.2017	10	Ö
Verwaltungsausschuss	12.12.2017		N
Rat der Stadt Melle	13.12.2017		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Ordnungsamt

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Melle

Beschlussvorschlag

Die im Entwurf beigefügte „Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Melle mit Gebührentarif“ (Anlage 5) wird als Satzung beschlossen.

Die Planungsrechnung des Gebührenhaushaltes „Friedhöfe“ ist jährlich zu aktualisieren. Die Gebührenhöhe wird jährlich neu festgelegt, mit dem Ziel die strategischen Kostendeckungsgrade zu erreichen bzw. beizubehalten.

Strategisches Ziel	Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 5.1 Den Schuldenstand unter Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse und der dauernden Leistungsfähigkeit begrenzen (Z 5) HSP 5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Im Rahmen der gesetzlichen Ausgleichsregelungen sollen für diese Gebührenart die strategisch festgelegten Kostendeckungsgrade sichergestellt werden.
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Regelmäßige Gebührenkalkulation und ggfs. Anpassung der Gebührenhöhen.
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Allgemeines und Ausgangssituation

Die Stadt Melle unterhält die vier städtischen Friedhöfe in Melle-Mitte, Bennien, Riemsloh und Groß-Aschen (incl. der baulichen Anlagen) gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Melle vom 08.07.2015 als eine öffentliche Einrichtung (Teil A: Öffentliche Einrichtung von der Stadt Melle verwalteten Friedhöfe und Friedhofskapellen). Seit dem 01.08.2015 wurde der muslimische Friedhof in Melle-Mitte als weitere, separate öffentliche Einrichtung eröffnet (Teil B: Öffentliche Einrichtung muslimischer Friedhof in Melle-Mitte). Gemeinsam bilden die beiden öffentlichen Einrichtungen den Gebührenhaushalt „Friedhöfe“.

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der unterschiedlichen Leistungen sind nach § 34 der Friedhofssatzung gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und des Gebührentarifs entsprechende Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese werden für die beiden öffentlichen Einrichtungen getrennt ermittelt und gelten entsprechend nur für die jeweilige öffentliche Einrichtung. Im Haushaltsplan wird der gesamte Gebührenhaushalt unter dem Produkt „553-01 Friedhöfe“ abgebildet.

Mit der Informationsvorlage für die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Gebäudemanagement am 09.12.2013 wurde die Entwicklung der Betriebsergebnisse des Gebührenhaushaltes „Friedhöfe“ (Teil A) und deren Unterdeckungen in der Vergangenheit ausführlich dargestellt. Als Lösungsansatz wurde zur Verbesserung des Kostendeckungsgrades eine jährliche Anhebung der Friedhofsgebühren ab 2014 in vier Schritten vorgeschlagen, um die festgelegten strategischen Kostendeckungsgrade zum Ende des Haushaltsjahres 2017 zu erreichen. Mit dem Ratsbeschluss vom 19.10.2016 wurde der letzte Schritt zur Erreichung der strategischen Kostendeckungsgrade umgesetzt. Die Friedhofsgebühren wurden in diesem Zeitraum um jährlich 10 bis 12 Prozent angehoben.

Betriebsergebnis Haushaltsjahr 2016

In der Anlage 1 ist die Betriebsergebnisrechnung (BER) für das Haushaltsjahr 2016 des gesamten Gebührenhaushaltes abgebildet (Teil A und Teil B). Der Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ schließt demnach das Haushaltsjahr 2016 mit einer Unterdeckung in Höhe von 43.732,24 Euro und einem Kostendeckungsgrad von 89,01 Prozent ab. In der Planung für die BER 2016 ist mit einer Unterdeckung von 92.600,- Euro kalkuliert worden inklusive der Ergebnisauswirkung des muslimischen Friedhofs (Teil B). Durch die Inbetriebnahme des muslimischen Friedhofs ist eine entsprechende Aufteilung der Betriebsergebnisrechnung ab dem Haushaltsjahr 2015 erforderlich. Diese Aufteilung wird in der Anlage 3 dargestellt. Für den Teil A ergibt sich demnach eine Unterdeckung von 33.271,38 Euro bei einem Kostendeckungsgrad von 91,34 Prozent. Die Plandaten für das Haushaltsjahr 2016 sahen hier eine Unterdeckung in Höhe von 81.000,- Euro und einen Kostendeckungsgrad von 81,65 Prozent vor. Die Reduzierung der Unterdeckung gegenüber der Planung ist durch die Kostenseite (minus ca. 57.000,- Euro bzw. 12,9 Prozent) begründet. Hier wirkten sich insbesondere der geringere Einsatz des Baubetriebsdienstes sowie der Rückgang der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen positiv aus. Die Gesamterlöse in Höhe von ca. 350.900,- Euro wurden gegenüber dem Planansatz um ca. 9.400,- Euro bzw. 2,6 Prozent unterschritten. Zwar lag die Anzahl der Beisetzungen in 2016 über den Plan-Fallzahlen für 2016, jedoch verstärkte sich der Trend hin zu kleineren, kostengünstigeren und pflegeleichteren Beisetzungsformen. Der Anteil der Urnenbeisetzungen an den Gesamtbeisetzungen stieg in 2016 auf 56,7 Prozent an (Vorjahr 54,7 Prozent). Der Anteil der

Erdbeisetzungen verringerte sich entsprechend. Als Folge dieser Veränderung fehlen insbesondere die entsprechenden Erlöse aus dem Verkauf der Erdgrabstätten bzw. aus der Verlängerung der Nutzungsrechte für Erdgrabstätten. Hierdurch entstanden auch die Mindererlöse in 2016 gegenüber der Planung. Die Unterhaltung der Friedhofsanlagen wird durch die jährlichen Erlöse aus den Grabstättengebühren finanziert. Das Volumen der Grabstättengebühren ist dabei abhängig beim Neuerwerb von der Wahl der Grabstättenform sowie bei der Verlängerung von Nutzungsrechten von der erforderlichen und darüber hinausgehenden Verlängerungsdauer. Die Vergangenheit zeigt, dass es hier beim Erlösvolumen zu entsprechenden Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren kommen kann. Erlösrückgänge können insbesondere in diesem Bereich aufgrund der recht fixen Kostenstruktur nur sehr eingeschränkt kompensiert werden.

Die für das Haushaltsjahr 2016 vorgegebenen Kostendeckungsgrade konnten für alle vier Hauptkostenstellen (Beisetzungen, Friedhofsanlagen, Trauerhalle und Leichenkammer) erreicht werden. Für die Hauptkostenstellen „Friedhofsanlagen“ und „Trauerhalle“ wurden sogar die strategischen Kostendeckungsgrade für 2017 in 2016 schon erreicht (siehe Anlage 4).

Auf dem muslimischen Friedhof (Teil B) erfolgte in 2016 die erste Beisetzung. Die Unterdeckung für das Haushaltsjahr 2016 beträgt hier 10.460,86 Euro bei einem Kostendeckungsgrad von 24,26 Prozent.

In der Anlage 2 wird das Betriebsergebnis 2016 im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) auf die einzelnen Gebührenbereiche bzw. Hauptkostenstellen aufgeteilt (Teil A und B), für die auch die strategischen Kostendeckungsgrade festgelegt wurden.

Planungsrechnung 2018 und strategische Kostendeckungsgrade

Die bisherigen Daten für das Haushaltsjahr 2017 zeigen ein sehr zurückhaltendes Bild auf der Erlösseite, so dass die Plandaten aus heutiger Sicht für 2017 nicht eingehalten werden können (Zielkorridor ca. 300.000,- bis 310.000,- TEUR gegenüber der ursprünglichen Planung von 393.900,- Euro). Hier wirkt sich der bisherige Rückgang der Beisetzungszahlen in 2017 mit der entsprechenden Wahl zu kostengünstigeren Beisetzungsformen entsprechend aus. Auf der Kostenseite wird für 2017 gegenüber der Planung auch mit Einsparungen zu rechnen sein (Zielkorridor ca. 400.000,- TEUR gegenüber der ursprünglichen Planung von 450.800,- Euro), die jedoch den Erlösrückgang nicht vollständig auffangen werden. Im Ergebnis werden die für 2017 festgelegten strategischen Kostendeckungsgrade wohl nicht erreicht werden können.

Für die Planungsrechnung 2018 bedeutet dies, dass die Plan-Fallzahlen für 2018 zur Ermittlung des Erlösvolumens nach unten angepasst werden müssen. Da es hier in der Vergangenheit sehr starke Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren gegeben hat, wurden die Plan-Fallzahlen auf ein erreichbares Maß herabgesetzt. Bedingt durch die Anpassung der Kostenseite aufgrund des Betriebsergebnisses 2016 und der bisherigen Entwicklung in 2017 können dann mit gleichbleibenden Gebührensätzen die festgelegten strategischen Kostendeckungsgrade in 2018 erreicht werden. Lediglich die Grabstättengebühr für die Grabform „Urnenstätten anonym“ wird für 2018 angepasst. Da die Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren bei der Stadt Melle verbleibt, wurde der Gebührensatz für 2018 entsprechend überarbeitet und von 640,- Euro auf 680,- Euro angehoben.

In der Anlage 3 ist die Planung für den gesamten Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ für das Haushaltsjahr 2018 aufgeführt.

Für den Teil A des Gebührenhaushaltes „Friedhöfe“ wird für 2018 mit einer Unterdeckung von 48.000,- Euro und einem Kostendeckungsgrad von 88,19 Prozent kalkuliert. Die Erlöse werden aufgrund der Herabsetzung der Plan-Fallzahlen in Höhe

von 358.600,- Euro erwartet.

Für den muslimischen Friedhof (Teil B) wird für 2018 mit einer Unterdeckung von 7.200,- Euro und einem Kostendeckungsgrad von 48,94 Prozent kalkuliert. Auf eine Anpassung der Grabstättengebühren für 2018 wurde hier auch verzichtet, da weiter abzuwarten ist, in welchem Umfang das Angebot von der muslimischen Bevölkerung angenommen wird. Die Beisetzungs- und Verwaltungsgebühren für diesen Bereich des Gebührenhaushaltes sind eh an den Gebührensätzen aus dem Gebührentarif für den Teil A angelehnt.

In der Anlage 4 (nur Teil A) erfolgt die Aufteilung der Planungsrechnung für das Haushaltsjahr 2018 auf die einzelnen Gebührenbereiche. Durch die Aufteilung kann auch die Entwicklung der Kostendeckungsgrade (KDG) für die einzelnen Gebührenbereiche abgeleitet werden:

Gebührenbereich	Ist-KDG 2014	Ist-KDG 2015	Plan-KDG 2016	Ist-KDG 2016	Plan-KDG 2017	Plan-KDG 2018	Ziel-KDG
Beisetzungen	68,22%	82,66%	91,51%	96,87%	98,17%	100,00%	100,00%
Friedhofsanlagen	60,27%	55,88%	83,43%	96,62%	90,01%	90,33%	90,00%
Trauerhalle	46,80%	64,11%	66,05%	73,86%	69,55%	69,55%	70,00%
Leichenkammer	23,69%	26,21%	23,33%	23,49%	24,65%	25,00%	25,00%
Summe Gebührenhaushalt	60,80%	64,27%	81,65%	91,34%	87,38%	88,19%	

Die Erreichung der strategischen Kostendeckungsgrade (Ziel-KDG) ist insbesondere von den Fallzahlen und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Friedhofsleistungen abhängig. Die bisherigen Fallzahlen für 2017 deuten momentan darauf hin, dass die der Planung 2017 zugrundeliegenden Fallzahlen nicht erreicht werden können. Rückgänge bei den Erlösen aus den Grabstättengebühren sind kurzfristig nicht aufzufangen und bedeuten stets ein Risiko für die Zielerreichung. Bei den Erlösen aus den Grabstättengebühren wirkt sich sehr stark das veränderte Auswahlverhalten der Angehörigen hin zu kleineren, pflegeleichteren und kostengünstigeren Beisetzungs- und Grabformen aus. Hier muss die weitere Entwicklung in 2017 und 2018 betrachtet und analysiert werden. Sollte es sich hier um eine anhaltende Entwicklung mit entsprechend negativen Folgen auf die Erlöse aus den Grabstättengebühren handeln, so müssten für 2019 die Plan-Fallzahlen weiter herabgesetzt werden. Hierdurch würde sich bei der fixen Kostenstruktur die Verrechnungsbasis verkleinern, was über eine Anhebung der Gebührensätze dann auszugleichen wäre.

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Melle soll daher mit Wirkung vom 01.01.2018 gemäß der Anlage 5 festgesetzt werden.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 553-01 Friedhöfe HSP 5.1 Den Schuldenstand unter Berücksichtigung der Investitionsbedürfnisse und der dauernden Leistungsfähigkeit begrenzen (Z 5) HSP 5.2 Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5) LB 7 Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>Pos. 1.05 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren</u> Plan 2018: 337.800,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Für das Haushaltsjahr 2018 werden Mindererträge von insgesamt 34.500,00 € aufgrund der Reduzierung der Fallzahlen erwartet (ausgehend von dem Planansatz für 2017).